

# **Landesbibliothek Oldenburg**

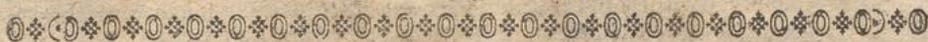
**Digitalisierung von Drucken**

## **Oldenburgische wöchentliche Anzeigen. 1749-1826 1771**

13.5.1771 (No. 20)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-972004](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-972004)

Montag, den 13. May 1771.



### Verordnung.

Wir Christian der Siebende, von Gottes Gnaden, König zu Dännemark, Norwegen, der Wenden und Gothen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn und der Dithmarschen, Graf zu Oldenb. und Delmenhorst, ic. ic. Thun kund hiemit: Demnach Wir aus landesväterlicher Neigung, Unsern geliebten und getreuen Unterthanen in ihren zulässigen Absichten nach Möglichkeit beförderlich zu seyn, durch eine unterm 28sten December v. J., in Unserm Herzogthum Schleswig, in dem Herzogthum Holstein, Unsers Antheils, nebst Unserer Herrschaft Pinneberg, Graffschaft Ranzau und Stadt Altona, wie auch in Unseren Graffschaften Oldenburg und Delmenhorst, ausgelassene Verordnung den Verlobten, die mit einander in einem solchen Grade der Verwandtschaft oder Schwägerschaft stehen, daß sie zu Vollziehung ihrer Ehe, nach den bisherigen Landes-Ordnungen und Gesetzen, Unsere Dispensation suchen müssen, diese Verbindlichkeit in gewissen namhaft gemachten Fällen nachgelassen haben; daß Wir nunmehr die Unseren Unterthanen in besagten Herzogthümern, Graffschaften und Landen hiedurch angezogene Wohlthat noch weiter zu erstrecken und zu dem Ende das Nöthige ferner zu verordnen gutgefunden.

Sehen, ordnen und wollen also hiemit: daß daselbst nach diesem allen und jeden Bluts- und schwiegerlichen Verwandten, deren vorhabende Ehe in dem göttlichen Gesetze nicht ausdrücklich verboten ist, frey stehen solle, einander, ohne Bewirkung Unserer Dispensation, zu heyrathen und ihre Eheveredung, wenn oußer der Verwandtschaft, nichts erhebliches im Wege ist, ungehindert zu vollziehen. Und soll demnach dasjenige, was die bisherige Ehegesetze und Verordnungen, dem zuwider, enthalten, hiemit geändert und aufgehoben seyn. Wor- nach ein jeder, den es angehet, sich zu achten hat.

Urkündlich unter Unserm königl. Handzeichen und vorgebructten Insiegel.  
Gegeben auf Unserer königl. Residenz Christiansburg, zu Copenhagen, den 15ten März 1771.

Christian.

( L. S. )  
R.

Sabricius.

H. G. Carstens.



## II. Gerichtl. Proclam. und Publicat.

- 1) Es sollen die dem Berend Ohlsen, zu Oberwarffe, in Pfandung genommene 2 Fück Landes, Nehrs Hamm genannt, Schuldenhalber, den 10ten Jun. in weyland Wohleke Langen Hause, verkauft werden.  
Die Angabe ist den 6ten Jun. a. c., beyrn königl. Landwüder Amtsgericht.
- 2) Hacke Eimers, zu Oberwarffe, hat seine auf dem Wiemstorfer Felde belegene drey Fück Landes, welche mit des Hrn. Doct. von Exter ins Siden, und Frerich Ehlers, ins Norden, daselbst befindl. Ländereyen benachbaret, an Hinrich Wessel, und dessen Ehefrau, gegen ein Fück Landes beyrn Fresen Wege, belegen vertauschet, und durch eine gewisse Geld-Zulage verkauft.  
Die Angabe ist den 18ten Jun. beyrn königl. Landwüder Amtsgericht.
- 3) Es sollen die dem Hinrich Sieben und dessen Ehefrau, zu Oberwarffe, im Pfandung genommene zwey und ein halbes Fück Pflugland, den 10ten Juny, in Witke Langen Hause, verkauft werden.  
Die Angabe ist den 6ten Jun. a. c. beyrn königl. Landwüder Amtsgericht.
- 4) Wider Wepl. Christian Langen Wittwe, Anna Margaretha, zum Bernebittel, entsethet Schuldenhalber, auf hiesiger königl. Regierungrs Kancelley, ein Concurß.  
(1) Die Angabe ist den 13ten Juny. (2) Deduction den 20sten Jun. (3) Priorität Urtheil den 4ten Julii. (4) Vergantung oder vofe den 18ten ejusdem.
- 5) Jacob Hinrich Rodenburg, auf dem äusersten Damm, hieselbst, hat sein daselbst stehendes Wohnhaus, nebst dem dahinter belegenen Garten, auch dazu gehörenden Kirchen- und Begräbnis-Stellen, einem Vormohr und der Ausdrifts Gerechtigkeit, an Hinrich von Campen verkauft.  
Die Angabe ist den 12ten Jun. h. a., beyrn hiesigen königl. Landgerichte.
- 6) Alnauth Wolmanns, im Loyeremohr, ist gefonnen, ihre daselbst belegene Bauerspflichtige Kötterey, als das Wohnhaus, Garten und etwan vier Kuhweyden, auch den von Hinrich Christian Bunnemann, erhandelten Mohr, von etwan 14 Scheffel. Saat groß, den 21sten Jun., in Johann Barghorns Hause zum Grosenmeer, verkaufen zulassen.  
Die Angabe ist den 13ten Juny beyrn hiesigen königl. Landgerichte.
- 7) Harmen Mahlsiedt, zu Delmenhorst, hat drey Scheffel Saat Landes im Lappen Mohr, bey Gideon Menhus Lande belegen, an Hermann Hollmann, verkauft.  
Die Angabe ist den 11ten Jun. a. c., beyrn königl. Delmenhorstischen Landgerichte.
- 8) Es wird hiemit zu jedermanns Wissenschaft gebracht: daß der hieselbst verstorbenen Elisabeth Wießbergen, so aus Schweden gebürtig und bey Ihre Excellente, dem Herrn Grafen zu Lynar, vor diesem in Diensten gewesen ist, Nachlassenschaft, bestehend in einigen Bettgewandt, Kleidungs- und hausrätlichen Stücken, am 16. dieses, Donnerstags Vormittags, auf hiesigem Rathhause, öffentlich, an den Meißbietenden, verkauft werden solle, und daß diejenigen, so übrigen einigen Anspruch oder Forderung an die Verstorbene haben möchten, sich damit am 25. Juny a. c., auf hiesigem Rathhause, sub pöna präclusi, gehörig anzugeben haben.  
Decretum Oldenburg in Curia, den 7ten May 1771.  
Bürgermeister und Rath hieselbst.
- 9) Es wird hiemit zu jedermanns Wissenschaft gebracht: 1) daß die Lieferung von einigem Holze und die Zimmerarbeit, Behuf Reparation der Brücke, am heil. Geist Thore, wovon der Bestick auf dem Rathhause eingesehen werden kann; wie auch 2) die Reparation der Mauer, am heiligen Geist Thore, der Bürgerwache gegenüber und 3) das bemahlen, von sechs Laveten, von den Stadteanonnen, auf dem Wall, insgesammt am 16ten dieses, Vormittags, auf hiesigem Rathhause, öffentlich, an den Mindestfordernden, ausgedungen werden sollen.  
Decretum Oldenburg in Curia, den 7ten May 1771.  
Bürgermeister und Rath hieselbst.

10) Da der, zu Erbauung der Brücke über die Marsch-Bäche, vor dem Ersten so wohl, als zu transportirung der Materialien, nöthige Hofdienst an den Wenigst fordernden, öffentlich ausgedungen werden soll. So können diejenige, welche solchen Hof-Dienst annehmen wollen, sich am nächstkünftigen Freytag, als den 17ten dieses Monats, des Nachmittags gegen zwey Uhr, im neuen Hause vor dem heil. Geist Thore einfinden und nach Gefallen bieten. Die Weg-Interessenten können dabey gegenwärtig seyn, um ihr Interesse wahrzunehmen.  
Oldenburg, den 11ten May 1771.

Zedelius.

11) Wann zu Abhelfung verschiedener durch versäumte Umschreibung entstandenen Unordnungen vor gut gefunden worden, über die Stühle und Begräbniße der St. Lamberti-Kirche, deren und des heiligen Geistes-Kirchhofs neue Register fertig zu lassen und dann zu deren Berichtigung vonnöthigen, daß ein jeder sein etwaiges Eigenthum gehörig anzeige; Als wird zu dem Ende denen in hiesigen Grafschaften wohnenden, Terminus von zwey Monaten, denen Auswärtigen aber von einem Jahr und sechs Wochen, dergestalt und unter der Verwarnung präfigiret: daß diejenigen, welche vor Ablauf dieser Zeit sich nicht bey dem p. t. Proviatore, anfangs besagter Kirche, Lüdemann, gemeldet haben, ihres allenfallsigen Eigenthums Rechts verlustig seyn und damit nicht weiter gehöret werden sollen. Wornach sich ein jeder zu achten und vor Schaden zu hüten.  
Oldenburg ex Consistorio, den 1ten May 1771.

12) Wann Joh. am Räschen, eines hiesigen vormahligen Gastgebers, weyl. Frerich, am Räschen Sohn, sich einige Zeit ausserhalb Landes aufgehalten, zur See gefahren, im Jahr 1767 aber in Ostindien mit Tode abgegangen ist, zu dessen Nachlasse sich zwar seiner seligen Mutter drey Schwestern legitimiret haben; in dessen zur völligen Sicherheit, ob er sonst irgendwo, einen Rechtsbeständigen letzten Willen hinterleget, oder Kinder nachgelassen habe, die behörigen Edictales erkannt worden; als werden alle und jede, welche an dem hiesigen in einigen Immobilienstücken bestehenden und unter Verwaltung gesetzten Nachlass, des weyland Johann am Räschen, besonders aus einem Erbrechte oder auch aus einem andern Rechtsgrunde, eine Ansprache zu haben vermeynen, citiret und geladen, ihr etwaiges Erbrecht, Ansprache und Forderungen, in den nächsten sechs Monaten, und längstens in Termino, den 13ten Novemb., dieses Jahres, als Mittwoch nach dem 24sten Sonntage nach Trinitatis, in hiesiger Amtsstube, Rechtsbehörig anzugeben, zu bescheinigen, mit den sich schon legitimirten Intestat-Erben, hierüber zu verfahren, und alsdann was Rechtens, zu gewärtigen, unter der Verwarnung: daß, nach fruchtloser Verfließung dieses präsumptiven Termins, der Nachlass des weyl. Joh. am Räschen, den hiesigen Intestat-Erben, blosserding vererbt werden soll.  
Barel im Amtsgerichte, den 8ten May 1771.

H. Loel.

### III. Privatsachen.

- 1) Es ist dem Heren Baninspector, Decken, zu Steinhausen, in der Nacht vom 30sten April auf den ersten May ein Dienstknecht, Namens Hinrich Wöpfen, von Alstedde gebürtig, aus dem Dienst entwichen. Er ist kurz von Statur, roth im Gesichte, hat weißliche Haare, und trägt einen blauen Rock. Welches denn hiedurch bekannt gemacht, und jedermann für diesen Menschen gewarnet wird.
- 2) Die zweyte Ziehung der königl. dänischen privilegirten Zahlenlotterie ist am 8ten dieses, unter Aufsicht der von Sr. königl. Majestät allerhöchst verordneten Justizdirection und in Gegenwart einer Menge Zuschauer, abermahl in Altona, mit den gewöhnlichen Formalitäten, öffentlich gesehen. Aus dem Glücksrade sind fol-

gende Zahlen, als: 70, 16, 32, 42, 63, in der Ordnung, gezogen. Die in meinem Obercomtoir, Nro. 136, gefallene Gewinne, werden sofort und ohne allem Decourt, ansbezahlet. Die dritte Ziehung gehet den 30sten dieses unangeseht vor sich, und es kann, ein jeder Liebhaber, auf selbst zu wählende Spielarten, dazu Billets, sowohl allhier, als bey denen bereits angezeigten Herren Collecteurs, bis acht Tage vor der Ziehung, erhalten. Die vierte Ziehung trift auf den 20sten Juny und die folgenden immer drey Wochen nach einander, und soll vermöge Plans, die Ziehung in Copenhägen und allhier in Oldenburg, dem gebräuchtesten Publico bekannt gemacht werden. Zur 15ten altonaischen Stadtloterie sind noch Loose zu 32 Grote zu haben, müssen aber vor dem 24sten dieses, abgefodert werden.  
Oldenburg, aus dem Comtoir Nro. 136., den 13ten May 1771.

Focken.

- 3) Wer einen Windofen, von dem Buchstaben B. oder C., mit oder ohne Trommel, zu verkaufen hat, wolle sich bey dem Stadtmusicanten, Hrn. Gerdsen, melden, welcher auch einen Beyleger dagegen abzustehen hat.
- 4) Wer die gräflich Münnichsche Stauschanze für dieses Jahr heuern will, kann sich desfalls nächstens bey dem Herrn Justizrath, Hunrichs, hieselbst, oder dem Hrn. Administrator, Gans, zu Neuenhunnorf, melden.
- 5) Wer eine Ziege, so seit sechs Wochen milchend geworden, zu kaufen Lust hat, kann in der Expedition dieser Anzeigen weitere Nachricht erhalten.
- 6) Joh. Hinrich Meerpohl, zur Develgdüne, ist mittelst gerichtlicher Erlaubniß gesonnen, auf den 17ten May a. c., öffentlich verkaufen zu lassen. 24 Stück milchende Kühe, worunter einige durchgeseuchte, und sechs Rinder.
- 7) Die zweyte Ziehung der königl. dänischen privilegirten, und mit 250,000 Rthlr. garantirten Zahlenlotterie, ist am letztverwichenen Mittwoch, den 8. May, in Altona, mit den gewöhnlichen Formalitäten, öffentlich vollzogen worden. Die aus dem Glücksrade gezogene Nummern sind: 70, 16, 32, 42, 63, dadurch in der Obercollection, Nro. 129., bey dem Postschreiber, Mons. Schwarting und bevollmächtigten, Mons. zur Loye, als auch unter solcher Collection bestellten Untercollecteurs, verschiedene Gewinne gewonnen worden; welche ohne einigen Abzug bey demjenigen, an den der Einsatz geschehen, gleich, gegen Ertradirung der Original-Gewinn-Bilete, ansbezahlet werden. Zur dritten Ziehung, die den 30sten dieses geschieht, können diejenigen, welche Antheil daran nehmen wollen, bis den 25sten May, ihre gefällige Einsätze, sowohl hieselbst, als bey denen bekannten Subcollecteuren machen.
- 8) Es sollen die, zur Reparation der Blankenburgischen Gebäuden, erforderlichen Baumaterialien, an Eichen und Dannen Holz, Dachpfannen und Kalk, am 17ten dieses Monats, Nachmittags um zwey Uhr auf der Kloster Stube hieselbst, Weigstfordern, ausgedungen werden. Die Liebhaber können sich also am bemeldeten Tage und Orte einfinden und nach Gefallen accordiren, auch vorher die Bestücke, bey dem Herrn Receptor Gerdsen einsehen.
- 9) Wer 700 Rthlr., in Golde, einer gewissen Dorfschaft, zu Bezahlung der auswärtig angeliehenen königlichen Vorschußgelder, gegen eine, von der ganzen Dorfschaft, in Solidum, auszustellende Obligation, auf Johanni, dieses Jahres, zinsbar vorstrecken will, wird erfuchet, sich in der Expedition dieser Anzeigen zu melden; woselbst weitere Nachricht gegeben werden kann.
- 10) Joh. Hermann Bischof, Gastwirth, vor dem heiligen Geist Thore wohnhaft, will zwey Kühe, oder zwey Pferde, diesen Sommer ins Gras nehmen, weshalb diejenigen, so dessen benöthiget sind, sich ehestens melden wollen.

